

# **Richtlinie zur Vergabe von Stipendien**

## **§ 1 Allgemeines**

Das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vergibt nach dieser Richtlinie Stipendien, deren Finanzierung entweder aus zweckgebundenen Spenden, freien Drittmitteln, Preisgeldern oder anderen hierfür einsetzbaren Drittmitteln erfolgt. Stipendien aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. staatlich gewährte Stipendien der Ministerien) oder Stipendien, deren Bewilligung aufgrund eigener Stipendienrichtlinien erfolgt (z.B. DAAD, DFG etc.), werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

## **§ 2 Arten der Stipendien**

Das Dekanat vergibt Stipendien zur Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen Ausbildung.

## **§ 3 Voraussetzungen zur Vergabe eines Stipendiums**

- 1) Stipendien werden vom Dekanat nur auf Antrag der Stipendiatin/ des Stipendiaten vergeben, sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Anträge sind zu richten an den Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht.

- 2) Die aufnehmende Einrichtung muss schriftlich versichern, dass für die Stipendiatin/ den Stipendiaten ein Arbeitsplatz eingerichtet und ausgestattet wird und ausreichende Mittel zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums müssen Ziel, Zweck, Gegenstand der Untersuchung, Stand der Wissenschaft und ein Arbeitsplan beigefügt sein. Der Arbeitsplan muss überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthalten.
- 4) Die Stipendiatin/ der Stipendiat geht neben der Bearbeitung ihres/ seines wissenschaftlichen Vorhabens keiner Erwerbstätigkeit (Arbeitsverhältnis, Werkvertrag) nach, in dessen Rahmen sie/ er Einkünfte von jährlich mehr als 3000 € erzielt.
- 5) Eine Beschäftigung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist neben dem Stipendium ausgeschlossen.

- 6) Eine Bewilligung des Stipendiums ist ausgeschlossen, soweit die Bewerberin/ der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.
- 7) Die aufnehmende Einrichtung gewährleistet, dass die Stipendiatin/ der Stipendiat nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.
- 8) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Da kein Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV vorliegt, besteht auch keine Sozialversicherungspflicht.
- 9) Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

#### **§ 4 Förderhöhe**

- 1) Die Förderhöhe richtet sich nach der Höhe der zweckgebundenen Spende und dem vom Dekanat für angemessen gehaltenen Betrag. Sie darf jedoch nicht einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag übersteigen.
- 2) Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen, wie zum Beispiel Beiträge zur Sozialversicherung, Kindergeld, Beihilfen in Krankheitsfällen usw., übernommen werden. Versicherungen sind von der Stipendiatin/ dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

#### **§ 5 Förderdauer**

- 1) Grundsätzlich werden Stipendien für die Dauer von einem Jahr bewilligt. Eine Verlängerung ist möglich. Eine Gesamtdauer von 3 Jahren sollte jedoch nicht überschritten werden.
- 2) Abweichend von Abs. 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann.

#### **§ 6 Zuschläge für Reisekosten**

Eine Erstattung von Reisekosten ist möglich, wenn dafür ausdrücklich Mittel zur Verfügung stehen und die Reise für die Aus- und Fortbildung bzw. das Forschungsvorhaben nach Bestätigung durch den Betreuer notwendig war.

Entsprechend anzuwenden ist das Landesreisekostengesetz. Hat der Mittelgeber jedoch niedrigere Sätze festgelegt, können auch nur diese berücksichtigt werden.

## **§ 7**

### **Berichts- und Mitteilungspflicht**

- 1) Die Stipendiatin/ der Stipendiat ist verpflichtet, dem betreuenden Hochschullehrer nach Absprache regelmäßig schriftlich über den Stand der Aus- oder Fortbildung zu berichten. Zusätzlich ist dieser Bericht einmal jährlich dem Dekanat zu erstatten.
- 2) Änderungen gegenüber dem im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen bzw. einen Abbruch der Aus- oder Fortbildung hat die Stipendiatin/ der Stipendiat unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Widerruf, Rückforderung**

- 1) Das Dekanat behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn
  - das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;
  - Berichtspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt worden sind;
  - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden;
  - die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.
- 2) Unterbricht die Stipendiatin/ der Stipendiat ihr/ sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie/ er das Dekanat unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund, den die Stipendiatin/ der Stipendiat nicht zu vertreten hat, kann das Stipendium bis zu 6 Wochen fortgezahlt werden.

## **§ 9**

### **Mutterschutz**

Unterbricht die Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer wird um die Hälfte des Zeitraumes dieser Unterbrechung verlängert.

## **§ 10 Sonstiges**

Die Stipendiatin/ der Stipendiat ist verpflichtet, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestehende Haus- und Dienstordnung und die geltenden sicherheitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Stipendiatin/ der Stipendiat ist berechtigt, die Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.